

**Kundgemacht im Amtsblatt Nr. 11  
vom 13. Juni 2022**

ELAK-Zeichen  
0118395/2021 BBV BeG

Geschäftszeichen  
BBV/ST210015

Datum  
30.05.2022

**Verordnung gemäß § 11 Abs. 1 und 3 Oö. Straßengesetz  
1991;  
„Donauparkstadion - Neue Donaubrücke“, KG Linz und  
Lustenau;  
Erklärung von Grundflächen zur Gemeindestraße –  
Widmung für den Gemeingebrauch;  
Auflassung von Verkehrsflächen – Entziehung des  
Gemeingebrauchs**

## **Verordnungs-Kundmachung**

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Linz hat in seiner Sitzung vom 24.05.2022 folgende  
Verordnung beschlossen:

### **Verordnung**

#### **§ 1**

Gemäß § 11 Abs. 1 und 3 Oö. Straßengesetz 1991 wird die im Plan „ST210015“ der Pla-  
nung, Technik und Umwelt vom 04.01.2022, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Ver-  
ordnung bildet, dargestellte Erklärung von Grundflächen zur Gemeindestraße und deren  
Widmung für den Gemeingebrauch sowie die Auflassung von Verkehrsflächen mit Entzie-  
hung des Gemeingebrauchs genehmigt.

Die Straße dient vorwiegend der Aufschließung der an dieser Verkehrsfläche liegenden Grundstücke.

## § 2

Die Lage und das Ausmaß der zur Gemeindestraße erklärten Grundflächen sowie der als Verkehrsfläche aufzulassenden Grundflächen sind aus dem beim Magistrat Linz, Bau- und Bezirksverwaltung, Neues Rathaus, 4041 Linz, Hauptstraße 1 - 5, 4. Stock, Info-Center, während der Amtsstunden vom Tag der Kundmachung dieser Verordnung an zur öffentlichen Einsicht aufliegenden Plan ersichtlich.

## § 3

Die Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz folgenden Tag in Kraft. Der zu Grunde liegende Plan wird überdies während 14 Tagen nach seiner Kundmachung an der Amtstafel der Bau- und Bezirksverwaltung, Neues Rathaus, 4041 Linz, Hauptstraße 1 - 5, 4. Stock, zur öffentlichen Einsicht angeschlagen.

Der Bürgermeister:

Klaus Luger eh.